

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 24. September 2015

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172, Müller Leo)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke Stellung nehmen zu können.

Wie der Bundesrat lehnt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) die Motion „Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken“ ab und ist folglich mit der Zielsetzung der Vorlage nicht einverstanden (1. Frage, 2. und 3. Frage erübrigen sich).

Die privilegierte Besteuerung von Veräusserungsgewinnen aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken stammt noch aus dem Jahr 1940. Bei der direkten Bundessteuer unterliegen nur die Gewinne bis maximal zur Höhe der Anlagekosten – die wiedereingebrachten Abschreibungen – der Einkommenssteuer, während der Wertzuwachsge Gewinn steuerfrei ist. In den Kantonen werden die wiedereingebrachten Abschreibungen von der Einkommenssteuer erfasst und der Wertzuwachsge Gewinn von der Grundstückgewinnsteuer. Diese Ausnahmeregelung wird in der Lehre als sachlich fragwürdig eingestuft. Deshalb hat das Bundesgericht 2011 deren Anwendungsbereich beschränkt, indem es den Begriff „land- und forstwirtschaftliche Grundstücke“ auf Grundstücke begrenzt, die in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) fallen. Da insbesondere Baulandreserven nicht dem BGBB unterstellt sind, werden heute Veräusserungsgewinne aus Bauland der Landwirte vollumfänglich besteuert – analog zu den übrigen Selbständigerwerbenden und den juristischen Personen. Es wird also der gesamte Kapitalgewinn aus dem Grundstückverkauf mit der direkten Bundessteuer belastet. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern wird zwischen dualistischen und monistischen Kantonen unterschieden. In den dualistischen Kantonen unterliegt ebenfalls der gesamte Kapitalgewinn der Einkommenssteuer, während bei den monistischen die wiedereingebrachten Abschreibungen von der Einkommenssteuer und der Wertzuwachsge Gewinn von der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden.

Im Sinne der überwiesenen Motion sieht der Gesetzesentwurf eine Ausdehnung des Begriffs der „land- und forstwirtschaftliche Grundstücke“ vor, so dass die privilegierte Besteuerung von Verkaufsgewinnen nun wieder für sämtliche Grundstücke gilt, die zum Anlagevermögen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gehören. Die gesetzliche Verankerung der Steuerpraxis zu land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, wie sie bis 2011 galt, lehnt der SGB ab. Erstens verletzt die Vorlage das verfassungsmässige Gebot der Rechtsgleichheit. Zum einen würde auf Bundesebene bei der Besteuerung von nicht dem BGGB unterstellten Grundstücken erneut eine sachlich nicht gerechtfertigte steuerliche Ungleichbehandlung zulasten der übrigen Selbständigerwerbenden entstehen. Zum anderen stellt ein Baulandverkauf einen Einkommenszuwachs dar, der die Leistungsfähigkeit des Grundstücksveräusserers erhöht und daher aus Sicht der Gleichbehandlung gleich wie Arbeits- oder Kapitaleinkommen besteuert werden sollte.

Zweitens dürften dem Bund durch die Rückkehr zur Steuerpraxis vor 2011 mittel- bis langfristig jährlich etwa 200 Millionen Franken entgehen und die Ausfälle an AHV-, IV- und EO-Beiträgen würden sich ebenfalls auf insgesamt rund 200 Millionen Franken belaufen. Vor dem Hintergrund derzeitiger Spardebatten und der bereits sehr ausgeprägten Privilegierung der Landwirte ist eine zusätzliche Unterstützung der Bauern in diesem Ausmass absolut inakzeptabel. Es gehen nämlich bereits 5.8 Prozent der gesamten Bundesausgaben an die Landwirtschaft&Ernährung (Bundesamt für Landwirtschaft¹, S. 19) und die Agrarsubventionen machen mehr als ein Prozent des BIP aus (OECD², S. 13f.), obwohl nur 3.3 Prozent der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft arbeiten³ und lediglich 0.7 Prozent der gesamten Bruttowertschöpfung im Primärsektor erwirtschaftet wird (Bundesamt für Landwirtschaft, S. 14). Der Anteil der Subventionen am Einkommen der Bauern ist mit etwa 57% im internationalen Vergleich ausserordentlich hoch (OECD, S. 16). Die auf die überproportionale Interessenvertretung der Bauern im politischen System zurückzuführende staatliche Bevorzugung der Bauern gegenüber anderen Gesellschaftsgruppen soll reduziert und sicher nicht noch verstärkt werden.

Der SGB teilt ferner die Ansicht des Bundesrates, dass eine Rückwirkung der privilegierten Besteuerung unzulässig ist. Die kumulativ geltenden Voraussetzungen für eine Rückwirkung sind nicht erfüllt (4. Frage).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom SGB

¹ Agrarbericht 2014, <http://www.blw.admin.ch/dokumentation/00018/00498/index.html?lang=de>

² Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Agrarpolitik von 49 Industrie- und Schwellenländern: Agricultural Policy Monitoring and Evaluation 2015, <http://www.oecd.org/tad/agricultural-policies/monitoring-evaluation-2015-highlights-july-2015.pdf>

³ Eigene Berechnungen basierend auf der Erwerbstätigenstatistik (ETS).